

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 15.09.2021 – wird laufend aktualisiert.

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 15.09.2021) und wird durch diözesane Regelungen ergänzt.
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist die Grundlage die Verordnung des **Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (i.d.F. 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung; BGBl. II Nr. 394/2021); Paragraphenangaben beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf diese Verordnung. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_394/BGBLA_2021_II_394.html

2. Definitionen

- **Gottesdienste im Sinne der Rahmenordnung der Bischofskonferenz:** Eucharistiefeiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Gebetskreise, Bittgänge. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte sind davon nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.

Die *Erzdiözese Salzburg* trägt die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie u.a. dadurch mit, dass die Gottesdienste kurz gehalten werden (Richtwert Eucharistiefeier 45 Minuten).

- **Eine andere Veranstaltung im Sinne der ministeriellen Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen – etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag.
- **Zulässige Veranstaltungen** (=berufliche / dienstliche Zusammenkünfte) sind für den pfarrlichen Bereich derzeit vor allem berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. **Wenn möglich, sollen diese Zusammenkünfte per Telefon- / Videokonferenz stattfinden.**

Dies ist im Einzelfall zu entscheiden und betrifft beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, PKR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für alle Gottesdienste und weitere Veranstaltungen

- Die Kirchen sind tagsüber weiterhin für das persönliche Gebet offen.
- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige und häufige Desinfektion von Berührungsf lächen.
Bitte achten Sie auch darauf, nicht in die offene Hand zu husten oder zu niesen!



- **Verwendung einer FFP2-Maske** während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten. **Dies gilt gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 auch für das Betreten von Einrichtungen zur Religionsausübung.** **Ausnahmen:** Schwangere und Kinder zwischen 6 und 14 Jahre dürfen weiterhin einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz verwenden; Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske tragen können, benötigen keinen Mund-Nasen-Schutz. Soweit es in der Ausübung des liturgischen Dienstes notwendig ist, kann die FFP2-Maske abgelegt werden (Vorsteher, Diakone, Mesner/in, Lektor/in bei der Lesung, Kantor/in und alle, die einen Dienst übernehmen); bei der dringend empfohlenen Handkommunionspendung ist sie jedenfalls zu tragen. Dabei ist zur Kompensation ein ausreichender Sicherheitsabstand zu wahren und die in der Rahmenordnung der Bischofskonferenz detailliert festgehaltenen Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einzuhalten.

Es obliegt dem Hausrecht des Pfarrers, in den einzelnen Bereichen strengere Maßnahmen festzulegen.

- Nach bisherigem Erkenntnisstand geht das **größte Infektionsrisiko von Tröpfchen und kontaminierter Atemluft** (Aerosole) aus, ein erhöhter Ausstoß findet etwa beim Sprechen, Singen oder körperlicher Betätigung statt.
- **Gemeindegesang und Chorgesang sind** auf Grund der aktuellen Situation **wieder möglich**.
 - **Gemeindegesang**
 - Bei Messfeiern:
 - Es sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - Empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
 - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
 - bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - Tagzeitenliturgie: bei Laudes und Vesper sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden.
 - **Chorgesang**
 - Chorgesang im Gottesdienst ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft/getestet/genesen gemäß § 1 Abs 2), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;



- Es gelten die „Empfehlungen des Chorverband Österreich“, abrufbar unter www.chorverband.at). Vgl. dazu auch die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission.
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.
- **Gottesdienste im Freien:**
 - Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.
 - Hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden an der Kirchenmusik ist die obengenannte Abstandsregel zu berücksichtigen, generelle Beschränkungen zur Zahl der Musiker gelten nicht mehr.
- **Auf eine gute Belüftung der Kirche / des Raumes achten**
- **Weihwasserbecken** müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Informationen zu kontaktlosen Weihwasserspendern unter 0662/8047 – 1070 (Christian Schamberger, Kirche Direkt).
- Im Blick auf den Gottesdienst bitte besonders beachten: **Händedesinfektion vor der Kommunionspendung** (Kommunion selbst empfangen – anschließend Hände desinfizieren – bitte immer in dieser Reihenfolge - für jene, die die Kommunion spenden), Hostien der Gläubigen bei der ganzen Feier abdecken (um Kontamination beim Sprechen zu vermeiden), und die unten eingearbeiteten verbindlichen diözesanen Regelungen.
- Kommunionempfang:
Handkommunion ist dringend empfohlen;
Mundkommunion ist nur möglich, wenn sie zum Abschluss des Kommunionsgangs empfangen wird.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen sowie die Tücher für das Trocknen der Hände sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- Kollekte: Bitte weiterhin am Ein-/Ausgang in ein Körbchen erbitten. Möglich ist auch eine Sammlung mittels Klingelbeutel oder Tafel, da das Weitergeben zwischen den Mitfeiernden so vermieden wird und der Zechprobst ausreichend Abstand halten kann.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten**, besonders vor den Ein- und Ausgängen, müssen unbedingt vermieden werden.



4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass gelten die Informationen in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste – **bitte verwenden Sie die Vordrucke für Präventionskonzepte (www.eds.at/corona-updates) und beachten Sie die folgende Liste:**

5. Überblick Gottesdienste

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none">• Die Feier der Taufe ist ohne Zahlenbeschränkung möglich, abhängig von der erlaubten Zahl von Mitfeiernden in der für die Taufe gewählten Kirche!• Die üblichen Regeln für die Teilnahme an einem Gottesdienst sind einzuhalten.• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten (vgl. Firmung)
Firmung	<ul style="list-style-type: none">• Die Firmung ist in schlichter Form möglich.• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten (§ 13).• Erstellung eines Präventionskonzepts• Größere Zusammenkünfte sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Eucharistie bzw. andere Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Erstkommunion/Firmung	<ul style="list-style-type: none">• vgl. Rahmenordnung der Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten (vgl. Pkt. „Firmung“)
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none">• allgemeine Hygienemaßnahmen (FFP2-Maske/Plexiglaswand, Handhygiene, gute Durchlüftung des Raums) einhalten (vgl. Punkt 3);• ausreichend großer, gut belüfteter Raum (nicht im Beichtstuhl),
Bittgänge, Wallfahrten und Prozessionen	<ul style="list-style-type: none">• sind möglich• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3

Gottesdienst	Anmerkung
Trauung	<ul style="list-style-type: none"> Die Feier der Trauung ist ohne Zahlenbeschränkung möglich, abhängig von der erlaubten Zahl von Mitfeiernden in der für die Hochzeit gewählten Kirche! Die üblichen Regeln für die Teilnahme an einem Gottesdienst sind einzuhalten. Erstellung eines Präventionskonzeptes Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Trauung ist die staatliche Verordnung zu beachten (vgl. Firmung)
Krankenkommunion und Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz allgemeine Hygienemaßnahmen (FFP2-Maske, Abstand, Handhygiene, Lüften des Raums) einhalten FFP2-Maske (oder höhere) selbstverständlich auch für Priester (in Krankenhäusern und Pflegeheimen Absprache bzgl. Schutzmaske und weiterer Vorkehrungen) Im privaten Wohnbereich vorherige Absprache mit den Angehörigen
Begräbnis	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz: gilt für Totenwache, Begräbnisfeier, Wort-Gottes-Feier in der Kirche (keine zahlenmäßige Beschränkung) Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gilt die staatliche Gesetzgebung, wobei die Beschränkung auf maximal 50 Personen derzeit aufgehoben ist. Verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

- **Getestet – Geimpft – Genesen:** Welche Nachweise müssen für die Teilnahme an pfarrlichen Veranstaltungen (mit Ausnahme von Gottesdiensten) erbracht werden? (vgl. § 1)

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 **über einer Teilnehmeranzahl von 25 Personen** erforderlich und **gilt „indoor“ wie auch „outdoor“**; als Nachweise dafür gelten:

- Eine **Testung**, wobei
 - PCR-Tests (z.B. Salzburg getestet) 72 Stunden gültig sind,
 - Antigen-Tests (aus Apotheke, Teststraße, Arzt) 24 Stunden gültig sind,
 - **Antigentests zur eigenen Anwendung, die in einem behördlichen Datenerfassungssystem erfasst werden**, 24 Stunden gültig sind,
 - für Testungen im Rahmen der Schule eine erweiterte Gültigkeitsdauer gilt; PCR-Tests 72 Stunden.



- Eine **Impfung**, wobei
 - eine Impfung erst bei vollständiger Immunisierung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt. Der Nachweis wird am dem Tag der 2. Impfung ausgestellt,
 - bei Impfstoffen mit nur einer Dosis die Impfung mindestens 22 Tage und höchstens 9 Monate zurückliegen darf,
 - eine sonstige Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierender Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf.
- Die **Genesung** von einer Covid19-Erkrankung, belegt durch
 - eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion, die höchstens 180 Tage zurückliegen darf,
 - eine Bestätigung über Antikörper, höchstens 90 Tage zurückliegen darf.,
 - eine behördliche Bestätigung (Absonderungsbescheid) für eine nachweislich erkrankte Person, die höchstens 180 Tage zurückliegen darf.
- **Regelungen Gastronomie**
Für Pfarrfeste und Pfarrcafés/Agapen gelten die Regelungen der Gastronomie:
 - Einlass gemäß dem Prinzip **Getestet – Geimpft – Genesen** (siehe oben),
 - Der Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen,
 - Maskenpflicht in geschlossenen Räumen entfällt,
 - Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)

Für alle Veranstaltungen ab einer Teilnehmeranzahl von 100 Personen gilt die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (§ 17):

- von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten
- Vor- und Familienname, Telefonnummer und – wenn vorhanden – Email-Adresse
- bei Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen
- Die Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen; eine sonstige Verarbeitung ist nicht erlaubt
- Es ist sicherzustellen, dass die Daten durch Dritte nicht einsehbar sind
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung an aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten
- Dies gilt nicht für Veranstaltungen an Orten, die überwiegend im Freien geplant sind und es gemäß der Verordnung möglich ist, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Bitte verwenden Sie dafür das Kontaktformular

6.1 Kinder und Jugendarbeit

Veranstaltung	Anmerkung
<p>Kinder- und Jugendgruppen</p> <p>Sakramenten-vorbereitung</p> <p>Ferienlager</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Treffen mit bis zu 100 Personen sind möglich (exklusive Betreuungspersonal, vgl. §§ 12 und 13) • Über 25 Personen muss ein Nachweis gemäß 3-G erbracht werden. • Bei Treffen über 100 Personen ist zusätzlich folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Spätestens eine Woche vorher Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dazu sind folgende Angaben notwendig: <ul style="list-style-type: none"> - Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person - Zeit, Dauer, Ort, Zweck, Anzahl der Teilnehmenden - die Meldung kann elektronisch erfolgen • An einem Ort (z.B. in einer Pfarre) dürfen mehrere Treffen stattfinden, wenn diese räumlich und zeitlich getrennt werden • Die verantwortliche Person benennt einen Covid-19-Beauftragten und erstellt ein Covid-Präventionskonzept (siehe Vorlage) • Für die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken gelten die Gastronomieregelungen (§ 5) – ausgenommen, wenn es sich um eine geschlossene Gruppe oder Gesellschaft handelt und der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe oder Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird, bzw. eine räumliche Trennung zu anderen Personen erfolgt (§ 12 Abs 7). • Für Ferienlager gelten die oben angeführten Bestimmungen; zusätzlich ist zu beachten: • Für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen Masken getragen werden, ebenso bei der Anreise mit einem Mietbus oder Auto. <p>Tipps und Infos der „Jungen Kirche“: www.kirchen.net/jungekirche/aktuelle-berichte/news-details/news/corona-aktuelle-informationen-1452021</p> <ul style="list-style-type: none"> •

6.2 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

Veranstaltung	Anmerkung
<p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien</p> <p>Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)</p> <p>Einkehrtage</p> <p>Pastorale Zusammenkünfte (Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Treffen mit bis zu 100 Teilnehmer/innen sind möglich (exklusive Betreuungspersonal (vgl. §§ 12 und 13). • Über 25 Personen muss ein Nachweis gemäß 3-G erbracht werden • Bei Treffen über 100 Personen ist zusätzlich folgendes zu beachten: • Spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden, dazu sind folgende Angabe notwendig: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person • Zeit, Dauer, Ort, Zweck, Anzahl der Teilnehmenden • Die Meldung kann elektronisch erfolgen. • An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen stattfinden, sofern diese zeitlich und räumlich getrennt werden. • Ab 100 Personen ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. • Veranstaltungen über 500 Personen sind bewilligungspflichtig und benötigen einen COVID-Präventionsbeauftragten und ein Präventionskonzept. Dieses muss der Behörde vorgelegt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gelten die Gastronomieregeln (§ 5) – ausgenommen, wenn es sich um eine geschlossene Gruppe oder Gesellschaft handelt und der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe oder Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird, bzw. eine räumliche Trennung zu anderen Personen erfolgt (§ 12 Abs 7).
<p>Pfarrcafé und Agape (z.B. nach der Firmung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Regeln der Gastronomie (§ 5): <ul style="list-style-type: none"> - Einlass gemäß dem Prinzip Geimpft – Getestet – Genesen (siehe oben). - Der Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. - Maskenpflicht entfällt auch in geschlossenen Räumen. - Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet).
<p>Chorproben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben sind unter Einhaltung der 3-G-Regelung möglich. Weitere Informationen finden Sie unter www.chorverband.at. (Auch Informationen auf der Webseite der Österreichischen Kirchenmusikkommission beachten! Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre sowie Vokal- und Instrumentalensembles).

Pfarrfeste	<ul style="list-style-type: none"> • Sind möglich unter den Regelungen für Zusammenkünfte (§ 12). • Weiters gelten die Regelungen der Gastronomie (§ 5).
Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen • Es ist dringend empfohlen, einen COVID-19 Beauftragte zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. • Für Bibliotheken: weitere Infos unter www.bvoe.at/themen/bibliotheken_und_corona
Flohmärkte	<ul style="list-style-type: none"> • Für Flohmärkte im Freien gilt FFP2-Maskenpflicht
Wallfahrten und Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Sind möglich unter den Regelungen für Veranstaltungen (§ 12)

6.3 Pfarrcaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Veranstaltung	Anmerkung
Hilfsangebote/ Pfarrcaritas	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 – FFP2-Masken, wo vorgeschrieben • Hilfsangebote sind möglich und notwendig!
Wärmestuben oder ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wärmestube (und ähnliche Angebote) ermöglicht Menschen tagsüber für einige Stunden einen warmen Platz und eine warme Suppe. • Der Betreiber darf Personen beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. • Personen haben in allgemein zugänglichen Bereichen mindestens 2 Meter Abstand zu halten und eine FFP2-Maske zu Tragen. • Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

6.4 Sitzungen und Besprechungen

Art der Zusammenkunft	Anmerkung
<p>Sitzungen und Besprechungen</p> <p>zu beruflichen (entgeltlich) und zu nicht-beruflichen/ehrenamtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist. • Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. • Denken Sie an die Möglichkeit einer Plexiglasscheibe. • Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – sollen nur dann stattfinden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind. <p>Soweit Sitzungen und Besprechungen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbedingt Einhaltung allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • FFP2 Maske verpflichtend • Getestet – Geimpft – Genesen für Zugang dringend empfohlen.

6.5 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

- Seelsorgegespräche und Verwaltungstätigkeiten im Pfarrbüro sind möglich. Seelsorger und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter müssen bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. Parteien FFP2-Masken tragen. Personen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen mindestens zwei Meter Abstand halten und ebenfalls eine FFP2-Maske tragen.

Art der Zusammenkunft	Anmerkung
<p>Einzelgespräche und Beratungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • FFP2-Masken in geschlossenen Räumen, sofern nicht ein Nachweis gemäß Punkt 6 (3-G) erbracht wird.
<p>Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • FFP2-Masken • Vereinbarungen mit der Hausleitung • Grundsätzlich möglich! <p>Für die Seelsorge in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen wurden eigene Dokumente erstellt. Diese stehen unter www.eds.at/corona-updates zur Verfügung.</p>

Pfarrbüro

- Abstand – Handhygiene - Lüften
- FFP2-Masken in geschlossenen Räumen, sofern nicht ein Nachweis gemäß Punkt 6 (3-G) erbracht wird.
- Eventuell telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld

7. Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

7.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde angeordnet bzw. durchgeführt wird.

Kontakte:

Hotline AGES: 1450

Stadt Salzburg: www.stadt-salzburg.at/corona/

Land Salzburg: www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus

Tiroler Teil: www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/

- Die relevante Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde.
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten, bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz bei Krankheits- oder Verdachtsfällen: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnete Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber.
Bevor Angaben an andere weitergegeben werden, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen bzw. die **Anweisung der Behörde** bezogen auf die geltende Rechtslage als Grundlage für die erlaubte Weitergabe von Daten abzuwarten.
Die Kommunikation innerhalb einer Einrichtung hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

7.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen, z.B. im Gottesdienst)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, den Verdachtsfall nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

7.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.